



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Federführend ist das Finanzministerium

A Problem

Zur Umsetzung erster in der Koalitionsvereinbarung festgelegter Eckpunkte sind gesetzliche Änderungen im Bereich des Dienstrechts zeitnah notwendig.

Gegenstand sind zunächst die Umsetzung der mit der Übertragung der bislang dem Innenministerium übertragenen Zuständigkeit für das „öffentliche Dienstrecht“ auf das Finanzministerium und der damit verbundenen Änderung in der Struktur der ständigen Mitglieder des Landesbeamtenausschusses zum 1. Januar 2010 sowie die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit Ehen im Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht.

Dazu sind Änderungen im Bereich des Beamtenversorgungsrechts als Folge des zum 1. September 2009 in Kraft getretenen Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs sowie geänderter Vorschriften zum EU Abgeordnetenstatut erforderlich.

Darüber hinaus ist für Funktion der Stellvertretung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre anstelle des bislang in der Besoldungsgruppe B 7 der Landesbesoldungsordnung ausgebrachten Amtes eine flexible Besoldungsregelung erforderlich, um im Falle eines Ausscheidens aus dieser Funktion eine kurzfristige Nachbesetzung zu ermöglichen. Vermieden werden sollen damit die Neueinwerbung einer weiteren Stelle nach B 7 und die ggf. damit verbundene Mehrausgaben.

B Lösung

Die Umsetzung erfolgt durch entsprechende Änderungen der jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen.

Die Gleichstellung der Lebenspartnerschaften beinhaltet im Bereich der Besoldung insbesondere einen Anspruch auf Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 von 107,51 € in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 und 112,92 € in den übrigen Besoldungsgruppen. Dazu kommen die Berücksichtigung von Pflegezeiten beim Besoldungsdienstalter (BDA) sowie die Berücksichtigung bei den Auslandsbezügen.

Wesentlich in der Beamtenversorgung ist neben der Berücksichtigung beim Familienzuschlag die Begründung eines Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung.

Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Vorschrift zur Anrechnung von Abgeordnetenbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments auf die Versorgungsbezüge sowie eine Reihe redaktioneller Änderungen.

Die nach dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs zum 1. September 2009 in Kraft getretenen Vorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes erfordern im Interesse der Rechtssicherheit eine Umsetzung in den Vorschriften des Beamtenversorgungsrechts, da die bisherigen Regelungen noch an die für den Versorgungsausgleich bis 31. August 2009 maßgebenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches anknüpfen. Dieses betrifft insbes. die Frage der Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 57 Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - für die verpflichtete Versorgungsempfängerin oder den verpflichteten Versorgungsempfänger.

Die bisherige Regelung, nach der die Versorgungsbezüge erst ab dem Zeitpunkt gekürzt werden, wenn der oder dem aus dem Versorgungsausgleich Berechtigten eine Rente gewährt wird, wird zukünftig auf die Fälle beschränkt, in denen der Anspruch auf das Ruhegehalt vor dem Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes entstanden ist und das Verfahren über den Versorgungsausgleich zu diesem Zeitpunkt eingeleitet war. Die bisherige Regelung stellte eine partiell begünstigende Ausnahme von dem Grundsatz des Ausgleichs der beidseitig erworbenen Rechte dar und lässt sich aufgrund der durch das Versorgungsausgleichsgesetz eingeführten „Halbteilung“ nicht mehr aufrecht erhalten. Die Fortgeltung der Regelung würde insbesondere dann zu Verwerfungen führen, wenn die oder der zum Versorgungsausgleich verpflichtete Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger nicht unwesentlich lebensälter ist als die oder der Ausgleichsberechtigte. Die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger erhält sofort Anspruch auf die nach dem Versorgungsausgleich zustehende Rente, während die Beamtenversorgung erst dann gekürzt wird, wenn die oder der Ausgleichsberechtigte tatsächlich selbst Rente bezieht. Neben der fraglichen Bevorzugung der Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger wären nicht unerhebliche Mehrbelastungen für den Haushalt zu erwarten, da der Dienstherr neben der ungekürzten Versorgung zusätzlich gegenüber der Rentenversicherung die erforderlichen Leistungen zur Abdeckung der Rentenversicherungsansprüche zu erbringen hat.

Anstelle der in der Landesbesoldungsordnung in B 7 als statusrechtliches Amt ausgewiesenen Funktion für die Stellvertretung von Staatssekretärinnen und Staatssekretäre wird zukünftig eine widerrufliche nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt. Die

Zulage entfällt bei einem Ausscheiden aus der Funktion. Eine Nachfolgeregelung kann damit kurzfristig ohne Zusatzausgaben getroffen werden.

Weiterer Regelungsbedarf im Bereich des Dienstrechts bleibt einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren im Rahmen der angestrebten Konsolidierung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts als Landesrecht vorbehalten.

C Alternativen

Die Regelung im Zuge einer generellen Konsolidierung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts würde aufgrund des dafür notwendigen zeitlichen Vorlaufs bis zum Inkrafttreten der Regelungen zu einem erheblichen Zeitverzug führen. Im Interesse einer zügigen Umsetzung ist dieses Gesetzgebungsvorhaben daher geboten.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Aus der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften ergeben sich Mehrausgaben, die sich aufgrund der begrenzten Fallzahlen in einem vertretbaren Rahmen bewegen.

Besoldung:

Ausgehend von ca. 50 dem Finanzverwaltungsamt vorliegenden Anträgen ergibt sich aufgrund des Anspruchs auf den Familienzuschlag der Stufe 1 eine jährliche Mehrbelastung für den Landeshaushalt von ca. 60 T€. Nicht bekannt ist die Zahl der sich aufgrund der Gesetzesänderung ggf. ergebenden Neuanträge bzw. neuen Lebenspartnerschaften von Beamtinnen oder Beamten.

Für die Kommunen und sonstigen Dienstherrn liegen keine Fallzahlen vor. Sie dürften im statistischen Vergleich der Personalkörper entsprechend herunter zu brechen sein und in der Gesamtsumme deutlich unter der Zahl für den Landesbereich liegen.

Beamtenversorgung:

Die Auswirkungen auf die künftige ggf. zu zahlende Hinterbliebenenversorgung hängen von den individuellen Verhältnissen der Lebenspartner ab und können in der Vorausschau für den jeweils in der Zukunft liegenden Zeitraum des Versorgungsanspruchs nicht beziffert werden. Die allgemeinen Anrechnungsvorschriften des Beamtenversorgungsrechts führen im Übrigen bei eigenem Einkommen bzw. eigenen Ren-

ten- oder Versorgungsansprüchen zu Kürzungen der Ansprüche, so dass auch in diesem Bereich mit keiner übermäßigen Ausweitung der Versorgungsausgaben zu rechnen ist.

Die den Versorgungsausgleich betreffenden Regelungen verhindern eine zukünftige Mehrbelastung der Haushalte. Die Zulagenregelung für die Stellvertretung von Staatssekretärinnen und Staatssekretäre führt zukünftig zu geringeren Versorgungsausgaben, da die Zulage nicht ruhegehaltfähig ist.

Für die Kommunen und sonstigen Dienstherrn gelten die Ausführungen im Grundsatz entsprechend.

2. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand wird sich durch die Regelungen zur Gleichstellung der Lebenspartnerschaften aufgrund der gestiegenen Fallzahlen mit Ansprüchen auf erhöhte Besoldung bzw. Versorgung geringfügig erhöhen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz.

F Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.- H. S. 93), geändert durch Gesetz vom 24. September 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 633) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 werden nach dem Wort „für“ die Worte „ihre oder“ eingefügt.
2. § 30 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 41 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „genehmigungspflichtigen“ durch das Wort „anzeigepflichtigen“ ersetzt.
4. In § 91 Abs. 4 werden nach dem Wort „Landesarchiv“ die Worte „oder einem anderen zuständigen öffentlichen Archiv“ eingefügt.
5. § 95 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ständige Mitglieder sind die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Finanzministeriums, die oder der im Landesbeamtenausschuss den Vorsitz führt, sowie die Leiterin oder der Leiter der für das allgemeine Beamtenrecht zuständigen Abteilung des Finanzministeriums und die Leiterin oder der Leiter der für kommunale Angelegenheiten zuständigen Abteilung des Innenministeriums für die Dauer der Bekleidung ihres Hauptamtes.“
 - b) In Satz 3, 2. Halbsatz wird das Wort „Innenministerium“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.
6. In § 100 wird das Wort „Innenministerium“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein -

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des § 1 a des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. April 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 201) - (Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein) - wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst

„2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,“

2. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Stufe 1 gehören Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, wenn sie

1. verheiratet sind oder in eingetragener Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert am 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696, 1700), leben,
2. verwitwet sind oder ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner überleben,
3. geschieden sind oder ihre Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet sind oder
4. in anderen als den in Nummern 1 bis 3 genannten Fällen eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags, das Sechsfache des Betrags der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter es auf ihre oder seine Kosten anderweitig untergebracht

hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift im öffentlichen Dienst Anspruchsberechtigte oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des jeweils maßgebenden Familienzuschlags nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die eine Lebenspartnerschaft führen, sofern sie Kinder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Worte „oder eingetragene Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

d) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben.“

3. In § 52 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die für Ehepartnerinnen oder Ehepartner geltenden Bestimmungen über die Auslandsdienstbezüge gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben.“

4. Die Bundesbesoldungsordnung B - Überleitungsfassung für Schleswig- Holstein - wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 5 wird der Amtsbezeichnung „Ministerialdirigent - bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) als Leiter einer Abteilung -“ folgende Fußnote 3 a) angefügt:

„^{3a}) Erhält für die Dauer der Bestellung zur stellvertretenden Staatssekretärin oder zum stellvertretenden Staatssekretär eine widerrufliche Zulage in Höhe von 11 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 5.“

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein

Das Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 506) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 1 Geltungsbereich“ die Angabe „§ 1 a Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften“ eingefügt.
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1 a Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften

Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696, 1700), sind der gesetzlichen Ehe gleichgestellt. Insofern stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes

1. die Lebenspartnerschaft der Ehe,
2. die Lebenspartnerin der Ehefrau oder der Ehegattin,
3. der Lebenspartner dem Ehemann oder dem Ehegatten,
4. die Begründung einer Lebenspartnerschaft der Eheschließung,
5. die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft der Ehescheidung,
6. die hinterbliebene Lebenspartnerin der Witwe,
7. der hinterbliebene Lebenspartner dem Witwer

gleich. Hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haben unter den Voraussetzungen des Abschnitts III Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld und sind insoweit witwengeldberechtigten Witwen und witwergeldberechtigten Witwern gleichgestellt. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.“

3. In § 22 Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Gesetzbuchs“ die Worte „in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.

4. In § 54 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Erhält eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger neben dem Ruhegehalt Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Versorgung für Hinterbliebene nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, gilt § 29 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes die Leistung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments tritt.“

5. In § 55 Abs. 1 Satz 7 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ ein Komma und danach die Worte „jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder auf den Vorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I. S. 700), geändert durch Artikel 9 d des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I. S. 1939),“ eingefügt.

6. § 57 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz durch Entscheidung des Familiengerichts begründet oder übertragen worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. Das Ruhegehalt, das die ausgleichspflichtige Person im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, wird erst gekürzt, wenn aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person eine Leistung aus Anwartschaften oder Anrechten nach Satz 1 gewährt wird; dies gilt nur, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem 1. September 2009 entstanden ist und das Verfahren über den Versorgungsausgleich zu diesem Zeitpunkt eingeleitet war. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen

Rentenversicherung die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person nicht erfüllt sind.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „begründeten“ die Worte „oder übertragenen Anrechte oder“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I. S. 105), aufgehoben durch Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I 700), in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung und der §§ 33 und 34 des Versorgungsausgleichsgesetzes steht die Zahlung des Ruhegehalts der ausgleichspflichtigen Person für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an die ausgleichsberechtigte Person unter dem Vorbehalt der Rückforderung.“

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei einem Versorgungsausgleich nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft gemäß § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“

7. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente“ gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ergeht nach der Ehescheidung eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind im Umfang der Abänderung zu viel gezahlte Beträge unter Anrechnung der nach § 57 anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen.“

8. In § 71 Abs. 3 wird die Angabe „2009“ durch die Angabe „2010“ ersetzt.

9. In § 86 Abs. 4 werden nach dem Wort „Gesetzbuchs“ die Worte „in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. April 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 201), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere über die Anrechnung von Sachbezügen nach § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - regelt die fachlich zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium oder, sofern der Geschäftsbereich mehrerer oberster Landesbehörden betroffen ist, das Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.“

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Zuständigkeitsregelungen

Über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen nach der Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 2 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - entscheidet, soweit sie nicht durch Laufbahnverordnungen- oder Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt sind, für die Beamtinnen und Beamten des Landes das Finanzministerium. Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Dienstherren gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Landes festgelegten Zusätze entsprechend, soweit nicht die fachlich zuständige oberste Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulässt.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Landesbesoldungsordnung A wird in der Besoldungsgruppe A 16 die Amtsbezeichnung „Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2“ durch die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des AZV Südholstein - Kommunalunternehmen - als alleiniges Vorstandsmitglied -, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2“ ersetzt.

b) Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

aa) in der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg- ¹⁾“ durch die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des AZV Südholstein – Kommunalunternehmen - als alleiniges Vorstandsmitglied - ¹⁾“ ersetzt

bb) die Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt gefasst:

„¹⁾ Nach Ablauf einer Amtszeit als bestellte Verbandsdirektorin oder bestellter Verbandsdirektor oder Vorstand von sechs Jahren. Zeiten entsprechender Verwendung können im Falle einer Umstrukturierung der Einrichtungen berücksichtigt werden.“

cc) In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung „Ministerialdirigentin oder Ministerialdirigent als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter, soweit Vertreterin oder Vertreter der Chefin oder des Chefs der Staatskanzlei oder der Amtschefin oder des Amtschefs einer obersten Landesbehörde“ gestrichen.

c) Der Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B - Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen - wird in der Landesbesoldungsordnung B wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung „Ministerialdirigentin oder Ministerialdirigent als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter, soweit Vertreterin oder Vertreter der Chefin oder des Chefs der Staatskanzlei oder der Amtschefin oder des Amtschefs einer obersten Landesbehörde“ eingefügt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2010 in Kraft. Artikel 3 Nr. 8 tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Landesbeamtengesetz wird infolge geänderter Ressortzuständigkeiten die Zusammensetzung des Landesbeamtenausschusses neu geregelt und notwendige Korrekturen vorgenommen. Das Landesbesoldungsgesetz wird mit Blick auf die geänderte Ressortzuständigkeit für das Beamtenrecht angepasst. Die geänderten Ressortzuständigkeiten ergeben sich im Übrigen aus der gemäß § 27 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz zu erlassenden Rechtsverordnung.

Eingetragene Lebenspartnerschaften im Sinne des Gesetzes über die Eingetragenen Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I. S. 266) werden im Bereich des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts mit der gesetzlichen Ehe gleichgestellt. In den weiteren Rechtsgebieten des öffentlichen Dienstrechts ist dieses bereits erfolgt.

Die Änderungen durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs erfordern Folgeänderungen in der Beamtenversorgung. Neben der Schaffung hinreichender Rechtssicherheit in Bezug auf das zum 1. September 2009 in Kraft getretene Versorgungsausgleichsgesetz besteht die Notwendigkeit, die Kürzung der Versorgungsbezüge aufgrund des Halbteilungsprinzips im Versorgungsausgleich neu zu regeln. Die bisher geltende Regelung des Hinausschiebens der Kürzung der Versorgungsbezüge bis zu dem Zeitpunkt, wenn aus der Versicherung der berechtigten Ehegattin oder des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist (sog. „Pensionistenprivileg“) führt insbesondere in Fällen, in denen die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger deutlich lebensälter ist als die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte zu Verwerfungen und würde zu einer Doppelbelastung der Haushalte führen, da neben der ungekürzten Versorgung der Rentenversicherung die Rentenleistungen zu erstatten wären. Die Regelung wird daher auf die nach altem Recht abgewickelten Fälle beschränkt.

Zur Schließung einer seit Juni 2009 aufgetretenen Regelungslücke wird ergänzend eine Regelung zur Berücksichtigung von Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments bei den beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen vorgesehen.

B. Besonderer Teil.

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes):

Zu Nr. 1 (§ 15 LBG)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nr. 2 (§ 30 LBG)

Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die dort geregelte Zuständigkeit der obersten Aufsichtsbehörde - anstelle der obersten Dienstbehörde - für die Feststellung der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis nach § 22 Abs. 1 bis 3 Beamtenstatusgesetz für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, Kreise, Ämter und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist nicht praktikabel. Die Regelung wird wieder auf den vor dem 1. April 2009 geltenden Stand (Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde) zurückgeführt.

Zu Nr. 3 (§ 41 LBG)

Redaktionelle Berichtigung. Anpassung an die im Nebentätigkeitsrecht eingeführte Anzeigepflicht anstelle der bisherigen Genehmigungspflicht.

Zu Nr. 4 (§ 91 LBG):

Korrektur eines redaktionellen Versehens und Wiederherstellung der bis zum 31. März 2009 gültigen Rechtslage. Damit bleibt die Möglichkeit erhalten, nicht mehr benötigte Personalunterlagen entweder dem Landesarchiv oder einem anderen zuständigen öffentlichen Archiv zu überlassen.

Zu Nr. 5 (§ 95 LBG):

Buchstabe a)

Nach dem Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 17. November 2009 geht die Zuständigkeit für das öffentliche Dienstrecht einschließlich Landesbeamtenausschuss auf das Finanzministerium über. Das hat Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Landesbeamtenausschusses. Ständige Mitglieder sind daher künftig die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Finanzministeriums (bisher Innenministerium) und die für das allgemeine Beamtenrecht zuständige Abteilungsleitung des Finanzministeriums (bisher Innenministerium). Im Sinne der Ausgewogenheit der Mitgliederstruktur soll weiterhin ein ständiges Mitglied des Landesbeamtenausschusses aus dem Innenministerium kommen. Da die meisten Anträge an den Landesbeamte-

nausschuss aus dem Kommunalbereich gestellt werden, soll dies künftig die Leiterin oder der Leiter der für kommunale Angelegenheiten zuständigen Abteilung des Innenministeriums sein.

Buchstabe b)

Anpassung aufgrund der Neuorganisation der Landesregierung.

Zu Nr. 6 (§ 100 LBG):

Anpassung aufgrund der Neuorganisation der Landesregierung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein -)

Zu Nr. 1 (§ 28 Abs. 3 Ziff. 2)

Im Zuge der Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der gesetzlichen Ehe sind auch Zeiten der Pflege einer Lebenspartnerin bzw. eines Lebenspartners bzw. deren Eltern bei der Bemessung des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen.

Zu Nr. 2 (§ 40)

Die Regelungen zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der gesetzlichen Ehe begründen einen entsprechenden Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 (sog. „Verheiratetenzuschlag“) bzw. gemäß Buchst b) auch des kindbezogenen Familienzuschlags. Die Konkurrenzregelungen des § 40 zur Vermeidung von Doppelzahlungen (insbes. § 40 Abs. 4 und 5) bei mehrfacher Anspruchsberechtigung finden Anwendung.

Zu Nr. 3 (§ 52)

Die Ausführungen zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften gelten entsprechend für die Auslandsbezüge.

Zu Nr. 4 (Bundesbesoldungsordnung B - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein)

Anstelle der bisher nach der Landesbesoldungsordnung in Besoldungsgruppe B 7 vorgesehenen Einstufung der Funktion der Stellvertretung der Chefin oder des Chefs der Staatskanzlei oder des Amtschefin oder des Amtschefs wird zukünftig eine wider-

rufliche nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt. Anstelle der bisherigen Funktionsbezeichnungen wird auf die einheitliche Amtsbezeichnung „Staatssekretärin oder Staatssekretär“ abgestellt. Die Höhe entspricht in etwa dem Unterschiedsbetrag zwischen den Besoldungsgruppen B 5 und B 7. Mit der Regelung wird insbesondere vermieden, dass im Fall der Nachfolgebesetzung ggf. eine weitere Planstelle der Besoldungsgruppe B 7 eingeworben bzw. besetzt werden muss. Für derzeitige Amtsinhaber verbleibt es bei dem statusrechtlichen Amt nach B 7.

Zu Artikel 3 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein)

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung des § 1 a.

Zu Nr. 2 (§ 1 a neu)

Mit der neu geschaffenen Regelung wird die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) mit der Ehe in das Beamtenversorgungsrecht des Landes übertragen. Die hinterbliebenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner erhalten entsprechend den Witwen oder Witwern von verstorbenen Beamtinnen und Beamten eine Hinterbliebenenversorgung. Über die besoldungsrechtliche Regelung des Familienzuschlages erhalten eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner den Familienzuschlag der Stufe 1 entsprechend den verheirateten Beamtinnen und Beamten. Darüber hinaus wird durch die Gleichstellung der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft mit einer Ehescheidung die Möglichkeit einer Kürzung der Versorgung von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern geschaffen, die ihren ehemaligen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern zum Versorgungsausgleich verpflichtet sind.

Satz 4 trägt einer bis Ende 2004 bestehenden Regelungslücke Rechnung:

Vor der Neufassung des § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Art. 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I. S. 3396) war das Bestehen einer Lebenspartnerschaft kein Ehehindernis. Bis 31. Dezember 2004 war es daher möglich, trotz bestehender Lebenspartnerschaft eine Ehe einzugehen. Solche Ehen sind zwar nach § 1314 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf Antrag aufhebbar. Die zuständige Verwaltungsbehörde muss einen solchen Antrag nach § 1316 Absatz 3 des Bürgerlichen

Gesetzbuches jedoch nicht stellen, wenn die Aufhebung der Ehe für einen Ehegatten oder für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint. Für einen solchen Fall räumt die Regelung dem Anspruch der Witwe oder des Witwers Vorrang vor dem Anspruch der hinterbliebenen Lebenspartnerin oder des hinterbliebenen Lebenspartners ein. Diese Regelung entspricht dem Rechtsgedanken des § 105a Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nr. 3 (§ 22 Abs. 2)

Die Regelung wurde unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009 (BGBl. I. S. 700) redaktionell angepasst.

Zu Nr. 4 (§ 54 Abs. 6 neu)

§ 13 Absatz 3 des Europaabgeordnetengesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I. S. 2020) regelt in seiner geltenden Fassung das Zusammentreffen von Leistungen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments mit anderen Bezügen nur noch für den Fall, dass die anderen Bezüge auf Bundesrecht beruhen; insofern erfolgt qua Bundesrechts weiterhin eine Anrechnung nach Maßgabe des § 29 des Abgeordnetengesetzes. Mit der Ergänzung in § 54 Abs. 6 wird diese Regelung für den Bereich der Beamtenversorgung übernommen und die seit dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts eingetretene Regelungslücke geschlossen.

Zu Nr. 5 (§ 55 Abs. 1 Satz 7):

Die Regelung wurde unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009 (BGBl. I. S. 700) redaktionell angepasst.

Zu Nr. 6 (§ 57)

Zu Absatz 1:

Die Regelung wurde unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009 (BGBl. I. S. 700) angepasst. Neben der Begründung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den bisher geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches führen auch Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz zu Kürzungen der Versorgungsbezüge. Der

umfassende Verweis auf das Versorgungsausgleichsgesetz soll dabei alle nach dem Versorgungsausgleichsgesetz möglichen Anrechte umfassen, die sowohl durch eine interne (z. B. auf bundesrechtlichen Regelungen beruhende) als auch durch eine externe Teilung entstanden sind.

Für Schleswig-Holstein verbleibt es bis zu einer etwaigen anderweitigen Regelung bei der externen Teilung durch Begründung einer Anwartschaft bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

Satz 2 wurde angepasst, da durch die Neuregelung nicht mehr allein auf Renten abgestellt werden kann, sondern auf alle Leistungen nach Satz 1. Dazu wird im 2. Halbsatz die bisher geltende Regelung der Kürzung ab dem Zeitpunkt der Gewährung einer Leistung der ausgleichsberechtigten Person auf die Fälle beschränkt, in denen der Anspruch vor Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes zum 1. September 2009 entstanden ist und das Verfahren über den Versorgungsausgleich zu diesem Zeitpunkt eingeleitet war. Für danach eingeleitete Verfahren gilt das neue Recht. Auf den allgemeinen Teil der Begründung zur Streichung des sog. „Pensionistenprivilegs“ wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 5

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 6 (neu)

Mit diesem neuen Absatz soll gewährleistet werden, dass im Rahmen der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe auch der Versorgungsausgleich einbezogen wird.

Zu Nr. 7 (§ 58)

Zu Absatz 2

Die Regelung wurde unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009 (BGBl. I. S. 700) redaktionell angepasst.

Zu Absatz 4

In dem neuen Absatz 4 wird der bisher in § 10 a Absatz 12 des ab 1. September 2009 aufgehobenen Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) geregelte Anspruch eingefügt.

Zu Nr. 8 (§ 71 Abs. 3)

Die Regelung beinhaltet eine redaktionelle Berichtigung der zum 1. März 2010 in Kraft tretenden Anpassung der Versorgungsbezüge.

Zu Nr. 9 (§ 86 Abs. 4)

Die Regelung wurde unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009 (BGBl. I. S. 700) redaktionell angepasst.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nr. 1 und 2

Die Regelungen berücksichtigen die vom Innenministerium auf das Finanzministerium übergegangene Zuständigkeit für das Beamtenrecht. Die Zuständigkeit des Innenministeriums als fachlich oberste (Kommunal-)Aufsichtsbehörde im Sinne des § 10 bleibt unberührt.

Zu Nr. 3

Zu Buchstaben a) und b) Doppelbuchstaben aa) und bb)

Mit Wirkung zum 1. Januar 2009 wurde im Zuge einer Neustrukturierung des Abwasserzweckverbandes Pinneberg der AZV Südholstein als Anstalt des öffentlichen Rechts zur Wahrnehmung der operativen Aufgaben ausgegründet. Die bisherige Amtsbezeichnung in der Landesbesoldungsordnung in A 16 bzw. nach 6 jähriger Tätigkeit in B 2 „Verbandsvorsteher des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg“ ist damit entbehrlich und wird durch die neue Bezeichnung „Direktorin oder Direktor des AZV Südholstein - als alleiniges Vorstandsmitglied - ersetzt. Eine Verbesserung geht damit nicht einher. Mit der Fußnotenregelung wird klargestellt, dass für die Ernennung nach B 2 Zeiten in entsprechender Verwendung im Fall einer Umstrukturierung der Einrichtungen angerechnet werden können.

Zu Buchstabe b) Doppelbuchstabe cc) und Buchstabe c)

Folgeänderungen aufgrund der neu geschaffenen Zulagenregelung für die Wahrnehmung der stellvertretenden Funktion der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4 wird verwiesen. Für die derzeitigen Amtsinhaber verbleibt es bei dem statusrechtlichen Amt in B 7. Das Amt ist als künftig wegfallend auszuweisen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Der Stichtag für das Inkrafttreten des Art. 3 Nr. 4 (Anrechnung von Leistungen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments) ist der Tag nach der Verkündung des Gesetzes. Die damit behobene Regelungslücke besteht seit der Neufassung des Europaabgeordnetengesetzes vom 23. Oktober 2008. Eine rückwirkende Anrechnung von in der Zwischenzeit bezogenen Leistungen nach dem Abgeordnetenstatut unterbleibt.